



Amtsblatt

des Landkreises Kulmbach

Nummer 18

6. Mai

Jahrgang 2022

INHALT

Nachruf.....	Seite 95	Bodenrichtwerte der Gemeinde Neuenmarkt.....	Seite 98
Jahresabschluss der Stadtwerke Kulmbach zum 31.12.2020.....	Seite 96	Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung der Stadt Kulmbach; Errichtung eines Wohngebäudes mit drei Wohneinheiten, drei Garagen und einem Stellplatz, Gemarkung Mangersreuth.....	Seite 98
Beteiligungsbericht 2020 der Stadt Kulmbach.....	Seite 97	Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan „Schulungs- und Tagungszentrum Hornschuchhöhe“ der Stadt Kulmbach.....	Seite 99
Erlass einer Einbeziehungssatzung „Bahnhofstraße Lanzendorf“ der Gemeinde Himmelkron.....	Seite 97		

NACHRUF

Der Landkreis Kulmbach trauert um seinen ehemaligen Mitarbeiter

Herrn Techn. Oberamtsrat a. D. Hans Weich

Fast drei Jahrzehnte stand Hans Weich im Dienst der Bürgerinnen und Bürger unseres Landkreises. Mit hoher Einsatzbereitschaft und Fachlichkeit brachte er sich für seine Heimat ein und leistete als Leiter der Tiefbauabteilung in exponierter Funktion einen wichtigen Beitrag zur Gestaltung und Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur des Landkreises.

Mit hohem persönlichen Engagement, vor allem aber mit Umsicht und großer Bürgernähe stellte er sich seinen Aufgaben. Er nahm sich der Dinge an und brachte sie konsequent und erfolgreich zum Abschluss. Zahllose wichtige Tiefbauprojekte wurden von ihm geplant, koordiniert und begleitet.

Hans Weich wusste durch Sachverstand, vor allem aber durch seine leidenschaftliche Hingabe zum Beruf zu motivieren. Seine positive Grundhaltung und seine Gewissenhaftigkeit machten ihn zu einem wertvollen Mitarbeiter, der bei Vorgesetzten, Kollegen und Mitarbeitern gleichermaßen geschätzt wurde. Er war eine geachtete Führungskraft, die mit Herzlichkeit und Menschlichkeit agierte. Er hat sich große Verdienste um den Landkreis Kulmbach erworben. Wir werden sein Andenken bewahren und ihn stets in dankbarer Erinnerung behalten.

Landratsamt Kulmbach

Klaus Peter Söllner
Landrat

Udo Kastner
Personalratsvorsitzender

BEKANNTMACHUNG**Stadt Kulmbach - Stadtwerke****Jahresabschluss der Stadtwerke Kulmbach zum 31.12.2020**

Gemäß § 25 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung Bayern (EBV Bay) vom 29. Mai 1987 (GVBI S. 195) wird bekanntgegeben:

Der Stadtrat beschließt am 30.03.2022 die Feststellung des Jahresabschlusses der Stadtwerke Kulmbach zum 31.12.2020 und des Lageberichts für das Jahr 2020 wie folgt:

Bilanz

Aktivseite	115.176.020,39 €
Passivseite	115.176.020,39 €

Erfolgsrechnung

Betriebsertrag	49.709.987,93 €
Betriebsaufwand	49.417.511,49 €
Jahresgewinn	292.476,44 €

c) Vermögen **115.176.020,39 €**

d) Verbindlichkeiten **74.618.034,56 €**

Der Stadtrat beschließt, dass der Jahresgewinn von **292.476,44 €** auf neue Rechnung vorgetragen werden soll. Der für den Bereich Versorgung enthaltene Ergebnisanteil soll für Investitionen und Tilgungsleistungen des laufenden Jahres und der Folgejahre im Bereich Versorgung eingesetzt werden.

Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt der noch durchzuführen- den örtlichen Rechnungsprüfung.

Die mit der Abschlussprüfung nach § 25 Abs. 2 EBV Bay in Verbindung mit Art. 107 Abs. 1 GO (in der Fassung vom 11.09.1989) beauftragte Fränkische Revisions- und Treuhandgesellschaft Dr. Friedrich mbH erteilte am 16.03.2022 für den Jahresabschluss zum 31.12.2020 und den Lagebericht für das Jahr 2020 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

Prüfungsurteile

„Wir haben den Jahresabschluss der Stadtwerke Kulmbach – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadtwerke Kulmbach für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.“

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungs-

vermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Werkausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Werkausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeits, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
 - gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
 - beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
 - ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
 - beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
 - beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
 - führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.
- Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Jahresabschluss und Lagebericht liegen ab dem Tag der Bekanntmachung bei den Stadtwerken Kulmbach, Hofer Straße 14, während der allgemeinen Öffnungszeiten sieben Tage öffentlich aus.

Kulmbach, 29. April 2022
Stadt Kulmbach
 Ingo Lehmann
 Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Stadt Kulmbach

Beteiligungsbereich 2020 der Stadt Kulmbach

Die Stadt Kulmbach weist darauf hin, dass der Bericht über die städtischen Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts für das Jahr 2020 vorliegt und während der allgemeinen Geschäftszeiten in der Stadtkämmerei, Bauergasse 2 - 4, 1. Stock, eingesehen werden kann.

Kulmbach, 22. April 2022
Stadt Kulmbach
 Ingo Lehmann
 Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Gemeinde Himmelkron

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
 Erlass einer Einbeziehungssatzung gem. § 34 Abs. 4 – 6 BauGB
 „Bahnhofstraße Lanzendorf“ für Teilflächen des Grundstücks
 mit der Fl.-Nr.: 125, Gemarkung Lanzendorf**

**Bekanntmachung des Satzungsbeschluss gem. § 34 Abs. 6 Satz 2
 i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Himmelkron hat in öffentlicher Sitzung vom 26.04.2022 die Einbeziehungssatzung „Bahnhofstraße Lanzendorf“ über die Einbeziehung von Teilflächen im Umfang von 1.000 m² des Grundstücks mit der Fl.-Nr.: 125, Gemarkung Lanzendorf in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil von Lanzendorf als Satzung beschlossen.

Städtebaulich soll dadurch der besonderen Prägung der Teilfläche des Grundstücks zum angrenzenden bereits bebauten Bereich Rechnung getragen werden. Durch die Schaffung von Baurecht und der Zuordnung zum bauplanungsrechtlichen Innenbereich soll eine harmonische städtebauliche Abrundung zur vorhandenen Wohnbebauung erfolgen.

Der Beschluss vom 26.04.2022 wird hiermit gem. § 34 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt die Einbeziehungssatzung „Bahnhofstraße Lanzendorf“ für Teilflächen des Grundstücks mit der Fl.-Nr.: 125, Gemarkung Lanzendorf in Kraft.

Jedermann kann die Einbeziehungssatzung mit der Begründung bei der Gemeinde Himmelkron, Klosterberg 9, Kantorhaus 1.OG, 95502 Himmelkron während der allgemeinen Dienstzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die Unterlagen können darüber hinaus im Internet auf der Homepage der Gemeinde Himmelkron unter www.himmelkron.de/bauen-und-wohnen/bauleitplanung/ eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Himmelkron geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie des Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Himmelkron, 27. April 2022
Gemeinde Himmelkron
 Schneider
 Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Gemeinde Neuenmarkt

Bekanntmachung der Bodenrichtwerte gemäß § 12 Abs. 2 der Gutachterausschussverordnung (BayGaV), die Kaufpreissammlung und die Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch (GutachterausschussV)

Aufgrund einer Änderung des Hauptfeststellungszeitpunktes für die Grundsteuer hat der Gutachterausschuss für den Landkreis Kulmbach im Sinne einer bundeseinheitlichen Erhebung die Bodenrichtwerte (BRW) für baureifes Land, Rohbauland, Bauerwartungsland und landwirtschaftliche Flächen sowie einen BRW für forstwirtschaftliche Flächen ohne Bestockung zum 01.01.2022 festgesetzt. Die Zuordnung und Visualisierung der entsprechenden BRW-Zonen (Bodenrichtwertkarte) ist online im Bayernatlas ersichtlich unter:

www.bodenrichtwerte.bayern.de

Des Weiteren liegen die Bodenrichtwerte für die Gemeinde Neuenmarkt in der Zeit vom **16. Mai 2022 bis 17. Juni 2022**

im Rathaus der Gemeinde Neuenmarkt, Hauptstraße 18, 95339 Neuenmarkt, (Zimmer 2) während der allgemeinen Dienststunden oder nach terminlicher Vereinbarung, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Nach Ablauf der Auslegungsfrist können Auskünfte gem. § 196 Abs. 3 Satz 2 BauGB ausschließlich in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses im Landratsamt abgefragt werden.

Neuenmarkt, 25. April 2022

Gemeinde Neuenmarkt
Alexander Wunderlich
Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Stadt Kulmbach

Sachgebiet Bauverwaltung / Bauaufsicht / Denkmalschutz

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung nach Art. 66 Abs. 2 Sätze 4 – 6 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) als Ersatz für die Zustellung an die Nachbarn

Die Untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Kulmbach hat am 26.04.2022 eine Baugenehmigung für das folgende Bauvorhaben erteilt:

TE-BV-145/2021;

Änderungsantrag zum Bauvorhaben BV-145/2021 für die Errichtung eines Wohngebäudes mit drei Wohneinheiten, drei Garagen und einem Stellplatz auf Fl.Nrn. 192 u. 71 (Teilfläche), Gemarkung Mangersreuth, Krähenwinkel 3a in Kulmbach

Der Bauantrag BV-145/2021 wurde zunächst mit Baugenehmigungsbescheid der Stadt Kulmbach vom 26.01.2022 genehmigt.

Die nunmehr erteilte Baugenehmigung vom 26.04.2022 umfasst als Änderung gegenüber der ursprünglichen Planung lediglich die Vergrößerung des geplanten Hausanschluss- bzw. Technikraums, so dass sich der geplante Baukörper auf einer Tiefe von 0,465 m und einer Länge von 4,24 m gegenüber der ursprünglich genehmigten Planung verbreitert. Die einzuhaltenden Abstandsflächen nach Art.

6 BayBO sind auch bei der vorliegenden Änderungsplanung eingehalten. Weitere bauliche Änderungen sind in dem Änderungsantrag nicht vorgesehen.

Gemäß Art. 66 Abs. 2 Sätze 4 – 6 BayBO wird die Zustellung der Baugenehmigung für das Bauvorhaben TE-BV-145/2021 an die Nachbarn aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Kulmbach als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO). Die Nachbarn können die Akten des Genehmigungsverfahrens bei der Stadt Kulmbach, Sachgebiet Bauaufsicht, Oberhacken 8 in Kulmbach, während der üblichen Parteiverkehrszeiten einsehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth
in 95444 Bayreuth**

**Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Kulmbach, 26. April 2022

Stadt Kulmbach
Ingo Lehmann
Oberbürgermeister

Herausgeber: Landratsamt Kulmbach
Erscheinungsweise: wöchentlich
Bezug: Einzel Exemplare kostenlos gegen Freiumschlag, Abonnement (auf Anfrage) frei, jedoch gegen Erstattung der Auslagen.
Anschrift: Konrad-Adenauer-Straße 5 (Postfach 1660), 95307 Kulmbach
Verlag: Mediengruppe Oberfranken Zeitungsverlage GmbH & Co. KG Betriebsstätte Kulmbach E.-C.-Baumann-Str. 5, 95326 Kulmbach
Layout: Designstudio Raab, www.designstudio-raab.de Danndorf 85, 95336 Mainleus, Tel. 09229/8429, Fax 6358, E-Mail: designstudio.raab@gmx.de
Druck: DZO Druckzentrum Oberfranken GmbH & Co. KG Gutenbergstraße 1, 96050 Bamberg



7. Autofreier Sonntag

von Kauerndorf/Ködnitz
bis zum Trebgaster Badeseesee
www.landkreis-kulmbach.de

22. Mai 2022
von 10 bis 17 Uhr

BEKANNTMACHUNG

Stadt Kulmbach

30. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Kulmbach „Schulungs- und Tagungszentrum Hornschuchhöhe“;

hier: Feststellungsbeschluss und Bekanntmachung der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 24.02.2022 die 30. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Kulmbach „Schulungs- und Tagungszentrum Hornschuchhöhe“ festgestellt.

Mit Bescheid vom 22.04.2022, Nr. ROF-SG32-4621-8-11-8 hat die Regierung von Oberfranken die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Kulmbach „Schulungs- und Tagungszentrum Hornschuchhöhe“ genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam. Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Kulmbach berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden, anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Stadt Kulmbach (Stadtplanungsamt, Oberhacken 8 in 95326 Kulmbach) während der üblichen Öffnungszeiten (Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 16:00 Uhr und Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die Unterlagen können zukünftig darüber hinaus im Internet auf der Homepage der Stadt Kulmbach (www.kulmbach.de) eingesehen werden. Ein Abruf der Unterlagen über das zentrale Internetportal des Landes (www.geoportal.bayern.de) ist ebenfalls möglich.

Als vorbereitender Bauleitplan enthält der Flächennutzungsplan grundsätzlich noch keine parzellenscharfen Festlegungen. Der Geltungsbereich umfasst die Flurnummern 831 (Teilfläche), 831/1, 837 (T), 836 (T), 838 (T), 849 (T), 862 (T), 863 (T).

Auf die abgedruckte planzeichnerische Darstellung wird verwiesen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach,

- eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Kulmbach, 03. Mai 2022

Stadt Kulmbach

Ingo Lehmann

Oberbürgermeister



STADTRADELN

Radeln für ein gutes Klima

**DER LANDKREIS KULMBACH BETEILIGT SICH
BEREITS ZUM 3. MAL AN DIESER AKTION!**

22. Mai – 11. Juni 2022

Einfach registrieren unter:

www.stadtradeln.de/landkreis-kulmbach



